

sollen, dafern sie nicht von den Angehörigen, unter Verichtigung der Beerdigungskosten, reclamirt werden, welchenfalls deren Beerdigung in der Stille zu erfolgen hat.

Indem Ew. Königlichen Majestät wir diesen unseren Beschluß ehrerbietigst unterbreiten, verharren wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue als

1868 M.

Ständische Versammlung

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 28. Mai 1868.

allerunterthänigst treuehuldigste
Ständeverammlung.